|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0355 |
| Titel | Gastgewerbe (Fähigkeitsausweis) |
| Datum | 09.02.1994 |
| P. | 188 |

[*p. 188*] Mit Eingabe vom 9. Dezember 1993 stellte der Schweizer Verband für Gemeinschaftsverpflegung das Gesuch um Anerkennung des vom Biga ausgefertigten Diploms für Absolventen der höheren Fachprüfung für Betriebsleiter der Gemeinschaftsverpflegung als Ausweis für hinreichende Fachkenntnisse zum Erwerb eines Gastwirtschaftspatents im Kanton Zürich.

Gemäss § 27 des Gastgewerbegesetzes (GGG) vom 9. Juni 1985 wird der Ausweis für hinreichende Fachkenntnisse erteilt, wenn der Bewerber eine Prüfung bestanden hat. Der Fähigkeitsausweis berechtigt je nach Art der Prüfung zur Führung einer Gastwirtschaft mit oder ohne Alkoholausschank. Nach § 29 GGG kann der Regierungsrat mit andern Kantonen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitsausweisen abschliessen und die Abschlusszeugnisse gastwirtschaftlicher Fachschulen als Fähigkeitsausweis anerkennen. Inhaber solcher Ausweise haben allenfalls Ergänzungsprüfungen abzulegen. Gemäss § 13 der Verordnung (VO) zum GGG verliert der Fähigkeitsausweis seine Gültigkeit, wenn der Inhaber innert zehn Jahren nicht insgesamt ein Jahr gastgewerblich tätig war.

Nach Art. 11 des Reglements über die Durchführung höherer Fachprüfungen für Betriebsleiter der Gemeinschaftsverpflegung wird zur Prüfung zugelassen, wer das Fähigkeitszeugnis einer Berufslehre im Gastgewerbe, im Nahrungsmittelgewerbe oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und zusätzlich mindestens fünf Jahre in einem Verpflegungsbetrieb tätig gewesen ist, davon drei Jahre als Vorgesetzter. Personen, die kein Fähigkeitszeugnis besitzen, jedoch mindestens während sieben Jahren in einem Betrieb der Gemeinschaftsverpflegung oder des Gastgewerbes tätig gewesen sind, davon drei Jahre als Vorgesetzter, können auch zur Prüfung zugelassen werden. Die Anforderungen, die an die Absolventen oder höheren Fachprüfungen für Betriebsleiter der Gemeinschaftsverpflegung gestellt werden, gewährleisten die Fachkenntnisse, über die sich die Prüflinge an der kantonalen Fähigkeitsprüfung ausweisen müssen.

Damit sind die Voraussetzungen für die Anerkennung des Abschlussdiploms als Fähigkeitsausweis im Kanton Zürich erfüllt. Vorzubehalten bleibt die Ablegung einer Ergänzungsprüfung, die sich auf die Kenntnisse des zürcherischen Gastgewerbegesetzes erstreckt. Die Anerkennung fällt dahin, wenn der Inhaber innert zehn Jahren nach der Ausstellung des Diploms nicht insgesamt ein Jahr gastgewerblich tätig war.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Diplom der höheren Fachprüfung für Betriebsleiter der Gemeinschaftsverpflegung wird als Ausweis über hinreichende Fachkenntnisse für den Erwerb eines Patents zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs im Kanton Zürich unter folgenden Bedingungen anerkannt:

1. Der Bewerber hat eine Ergänzungsprüfung über die Kenntnisse des zürcherischen Gastgewerbegesetzes abzulegen.

2. Die Anerkennung fällt dahin, wenn der Bewerber innert zehn Jahren nach der Ausstellung des Diploms nicht insgesamt ein Jahr gastgewerblich tätig war.

II. Mitteilung an den Schweizer Verband für Gemeinschaftsverpflegung, Güstrasse 50, Postfach, 8700 Küsnacht, sowie an die Direktion der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]